



Newsletter

BLEIBdran. Berufliche Perspektiven
für Flüchtlinge in Thüringen

03/2017

Handlungsschwerpunkt IvAF – Integration von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern – Was zeichnet die Netzwerke aus?

Das Netzwerk „BLEIBdran. Berufliche Perspektiven für Flüchtlinge in Thüringen“ ist seit Juli 2015 in Thüringen aktiv. Doch schon davor gab es die sogenannten Bleiberechtsnetzwerke. Damals wie heute setzen die Netzwerke, im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, den Erhalt und die Stärkung der Beschäftigungsfähigkeit bis hin zur beruflichen Integration Geflüchteter mit mindestens nachrangigem Arbeitsmarktzugang um.

Gegenwärtig sind bundesweit 41 Netzwerke mit ca. 300 Teilprojekten aktiv. Das Besondere dieser Netzwerke ist ihre Heterogenität – sie zeichnen sich durch ihre hohe Anpassungsfähigkeit und Ausrichtung auf regionale Bedarfe aus. Insbesondere Flüchtlinge in der Aufenthaltsgestattung und Duldung finden hier Beratungs- und Qualifizierungsangebote. Je nach regionaler Ausrichtung sind neben freien Trägern Regelinstitutionen wie Arbeitsverwaltung, Sozialämter oder Ausländerbehörden und Unternehmen Mitglied der Netzwerke. Mitunter können einzelne Teilprojektspartner auf bis zu 8 Jahre Erfahrung in diesem Arbeitsfeld zurückblicken. Die Stärken der IvAF Netzwerke wurden Mitte 2017 in einem gemeinsamen Profildokument zusammengefasst. Die Publikation informiert zusätzlich über alle bundesweiten Koordinatoren und Standorte der IvAF-Netzwerke.

Das Papier beschreibt drei Stärken, die die Arbeit der IvAF Netzwerke kennzeichnen: Zielgruppe Geflüchtete, heterogene Vernetzung sowie Transfer von Expertenwissen.

1. Heterogene Vernetzung

Neben freien Trägern und Flüchtlingsräten war es Bedingung der Förderrichtlinie Unternehmen, Arbeitsverwaltung bzw. Regelinstitutionen für die Netzwerkarbeit zu gewinnen. Daraus ergibt sich ein verpflichtender Vernetzungsauftrag zwischen den Partnern. Regelinstitutionen und freie Träger sind per Kooperationsvertrag an die Umsetzung des Zieles der beruflichen Integration Geflüchteter gebunden. Durch die Heterogenität der Akteure können somit individuelle Lösungsansätze in der Zusammenarbeit, bspw. mit Ausländerbehörden, Arbeitsverwaltung, Flüchtlingsberatung oder Sprachkursträgern im Sinne des einzelnen Ratsuchenden gefunden werden.

Darüber hinaus gehört es konsequenterweise zur Tradition der IvAF Netzwerke, dass eine aktive Kooperation mit anderen Bundesprogrammen besteht: In Thüringen sind das bspw. „Integration durch Qualifizierung“, „Bildungskoordinatoren“, „Willkommenslotsen“, ESF-BAMF-Sprachkurse u.a.

Fortsetzung auf S. 2

Inhalt

In eigener Sache

IvAF – was zeichnet die Netzwerke aus? 1

Personelle Veränderungen 2

Gesetzliche Regelungen

BAföG – Förderlücke 3

Arbeitshilfe n / vermisches 4

Arbeit

Valikom: Berufliche Kompetenzen sichtbar machen 5

Literaturhinweise 7

Junge Geflüchtete in Ausbildung bringen 8

(Aus)Bildung

Thüringer Integrationskonzept 9

„Start Bildung“ 10

UmF in der Sozialen Landwirtschaft 12

Sprache

Sprachkursöffnung für 13

Afghan*innen in Gefahr

Neu: Servicestelle Sprache 14

Unterstützungsstrukturen

Beratung von Menschen mit einer Behinderung 15

Blick in die Praxis

Gelingens-Faktoren für die erfolgreiche berufsbezogene Arbeit mit geflüchteten Frauen 17

Link- und Literaturliste 20

Impressum 21

Fortsetzung S. 1

2. Transfer von Expertenwissen

Als wichtiger Schulungspartner für Arbeitsverwaltung und Unternehmen bieten die Netzwerke ein bundesweit einheitliches Schulungskonzept zu aufenthaltsrechtlichen und beruflichen Themen für Geflüchtete. Bundesweit werden die lokalen Netzwerke als Fachinformationsquelle wahrgenommen. Neben der Erstellung von Arbeitshilfen haben sich die Netzwerke als Impulsgeber für Lösungsstrategien im Einzelfall sowie in Verwaltung und Politik etabliert. Die sich stetig ändernden aufenthaltsrechtlichen Bedingungen der letzten Jahre erfordern schnelle Lösungsansätze und das Ringen um Ermessensentscheidungen. Ein Beispiel hierfür ist die Ausbildungsduldung. Alle IvAF Netzwerke haben dazu eine [Liste](#)¹ erstellt, in der die unterschiedliche Praxis der Bundesländer mit den entsprechenden Erlassen zusammengefasst ist.

3. Ganzheitlicher Ansatz in der Einzelfallberatung von Geflüchteten

Das dritte Profelfeld beleuchtet den Umfang und die Bedeutung der Einzelfallberatung. Der ganzheitliche Ansatz setzt bei den individuellen Lebenslagen der Geflüchteten an. Beratungsleistungen können durch die verschiedenen Akteure im Gesamtpaket angeboten werden. Hierbei berücksichtigt IvAF insbesondere Mehrfachdiskriminierungen durch Status, Wohnsituation, Religion, Geschlecht u.s.w. Die Beratung ist freiwillig, sanktionsfrei und nicht auf einen bestimmten Aufenthaltsstatus festgelegt.



Bei Interesse kann das [Profilpapier](#)² bestellt werden über:

Kontakt:

Anne Friedemann

friedemann@ibs-thueringen.de

Bitte beachten Sie, dass wir Ihnen gegebenenfalls die anfallenden Versandkosten in Rechnung stellen müssen!

Weitere Informationen zu der ESF Integrationsrichtlinie und dem Handlungsschwerpunkt IvAF finden sich auf der Homepage der Koordination von [BLEIBdran](#)³, IBS gGmbH.

Personelle Veränderungen im Netzwerk BLEIBdran

Das Team „Berufliche Beratung“ beim Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement hat sich neu aufgestellt. Seit dem 1. November 2017 ist Christiane Welker neu im Team, zu dem neben ihr Michael Hagel und Lea Pulchérie Maffengang gehören. Christiane Welker vertritt die Stelle von Nancy Jessulat und kommt vom BLEIBdran Team des Flüchtlingsrat Thüringen e.V.

Ansprechpartner*innen :

Michael Hagel , Lea Pulchérie Maffengang,
Christiane Welker

Tel.: 0361 511 500 – 15 oder

0361 511 500 - 25

E-Mail: migration@ibs-thueringen.de



Team „Berufliche Beratung“ bei der IBS gGmbH:
Christiane Welker, Lea Pulchérie Maffengang, Michael Hagel

Foto: BLEIBdran

Auch beim Flüchtlingsrat Thüringen e.V. gab es personelle Veränderungen: Wir freuen uns über die Rückkehr von Juliane Kemnitz aus der Elternzeit.

GESETZLICHE REGELUNGEN

BAföG – Förderlücke schafft auch in Thüringen Finanzierungsprobleme

Erlasse aus Berlin und Niedersachsen bieten Lösungsansätze

Für Asylsuchende, also Menschen im Asylverfahren, ist eine Studiums- / Ausbildungsfinanzierung über BAföG ausgeschlossen. In den ersten 15 Monaten des Asylverfahrens haben bedürftige Asylsuchende Anspruch auf Grundleistungen nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes – auch während einer Ausbildung oder eines Studiums. Nach 15 Monaten im Asylverfahren sollen Analogleistungen zum SGB XII gezahlt werden – was in der Regel zu begrüßen ist, da Asylbewerber*innen dadurch Leistungen analog zu Hartz IV bekommen. Problematisch ist diese Regelung aber für Asylsuchende, die sich in einer Ausbildung beziehungsweise einem Studium befinden. Nach § 22 SGB XII haben nämlich Auszubildende bzw. Studierende, deren Ausbildung bzw. Studium im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes dem Grunde nach förderungsfähig ist, keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt.

Hier hat der Gesetzgeber eine kuriose Situation geschaffen: Es gibt keine einheitliche Lösung, aufstockende Leistungen zu zahlen. Sozialämter sind mit dieser Situation allein gelassen. Das führt mitunter dazu, dass Sachbearbeiter*innen verschiedener Thüringer Sozialämter Auszubildende oder Studierende dazu auffordern, ihre Ausbildung bzw. das Studium abzubrechen. Wenn die Ausbildung abgebrochen wurde, zahlt das Sozialamt – entsprechend § 2 AsylbLG – wieder volle Leistungen entsprechend Hartz IV. Eine Studiums- / Ausbildungsfinanzierung über BAföG ist für Asylbewerber*innen wie erwähnt ausgeschlossen.

Diese Situation ist also nicht nur für Betriebe und Auszubildende zum Verzweifeln. Auch der Gesellschaft kommt diese teuer zu stehen: Dadurch, dass vom Sozialamt nicht nur das Ausbildungsgehalt aufgestockt wird, sondern nach dem erzwungenen Abbruch der Ausbildung wieder volle Leistungen gezahlt werden, entstehen den Steuerzahlern unnötige Kosten. Des Weiteren wird die Ausbildung dringend benötigter Fachkräfte durch den erzwungenen Abbruch verhindert.

Eine Lösung des Problems findet sich in der Härtefallregelung gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII, wonach in beson-

deren Härtefällen Leistungen gewährt werden können. Die Leistungsgewährung nach § 2 AsylbLG ist demnach auch für Studierende und Auszubildende möglich.

Diese Härtefallregelung wird von verschiedenen Sozialämtern in Thüringen sehr unterschiedlich angewendet. Während einige Sozialämter in der Regel für alle Auszubildenden und Studierenden, die von der beschriebenen Förderlücke bedroht sind, die Härtefallregelung anwenden, wenden andere Sozialämter diese nur sehr restriktiv und in Ausnahmefällen an.

In Berlin und Niedersachsen gibt es entsprechende Erlasse, die einheitlich regeln, dass die Härtefallregelung angewendet werden soll. Ein entsprechender Erlass wäre auch für Thüringen wünschenswert. Die vorhandene Lücke führt zu Unsicherheiten. Bei Studierenden und Auszubildenden im Asylverfahren sowie Ausbildungsbetrieben und Sachbearbeiter*innen in den Sozialämtern. Durch einen solchen Erlass könnte sichergestellt werden, dass entsprechende Fälle diesen einheitlich bearbeitet werden.

Hinzukommt, dass nach jetziger Rechtslage Asylbewerber*innen – hinsichtlich der Ausbildungsförderung – sogar schlechter gestellt sind, als Geflüchtete, deren Asylantrag abgelehnt wurde. Diese haben nämlich – ebenso wie Geflüchtete, die zugesprochen bekommen haben – Anspruch auf BAföG.

Quellen und Literaturtipps:

- BAföG - § 8 Staatsangehörigkeit
- AsylbLG - § 2 Leistungen in besonderen Fällen
- AsylbLG – § 3 Grundleistungen
- SGB XII § 22 Sonderregelungen für Auszubildende

Niedersachsen: Ministerium für Inneres und Sport (4.10.2017): [Leistungsberechtigung für Asylsuchende nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz \(AsylbLG\), die ein dem Grunde nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz \(BAföG\) förderfähiges Studium oder eine förderfähige Ausbildung absolvieren.](#)⁴

Berlin: Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales – „Leistungen an Asylsuchende, die ein/e dem Grunde nach dem BAföG förderfähige/s Ausbildung/Studium absolvieren“ (24.10.2016)⁵

Arbeitshilfe Bleiberechtsregelungen gemäß § 25a und § 25b AufenthG

Der Paritätische Gesamtverband hat eine Arbeitshilfe für Beraterinnen und Berater über [„Die Bleiberechtsregelungen gemäß §§ 25a und b des Aufenthaltsgesetzes und ihre Anwendung“](#)⁶ veröffentlicht. Hintergrund ist, dass die seit August 2015 geltenden Bleiberechtsregelungen bisher nur in vergleichsweise wenigen Fällen gewährt wurden (vgl. [Kleine Anfrage der Grünen, Februar 2017, BT-Drucksache 18/10931](#)⁷).

Nach § 25a AufenthG können gut integrierte geduldete Jugendliche und Heranwachsende (zwischen 14 und 21 Jahren) ein Bleiberecht bekommen. Auch für Eltern und minderjährige Geschwister kann sich, unter bestimmten Voraussetzungen, daraus ein Bleiberecht ableiten. Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a setzt, unter anderem, einen vierjährigen Aufenthalt in Deutschland mit Schulbesuch (oder Schulabschluss) sowie eine positive Integrationsprognose voraus.

Nach § 25 b AufenthG können geduldete Ausländer*innen bei nachhaltiger Integration eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Voraussetzungen sind unter anderem ein achtjähriger Voraufenthalt (bei Familien mit minderjährigen Kindern: sechs Jahre) sowie eine überwiegende Lebensunterhaltssicherung.

In der Arbeitshilfe sind die gesetzlichen Vorgaben ausführlich erläutert, zudem werden Praxistipps gegeben.

Winterabschiebestopp in Thüringen

Auch im Winter 2017 / 2018 gibt es in Thüringen wieder einen einzelfallbezogenen Winterabschiebestopp, der sich vom 1.12.2017 bis zum 31.03.2018 erstreckt. Hier spielt die konkrete Situation in den jeweiligen Herkunftsländern (z.B. harte Witterungsbedingungen) sowie das Vorliegen einer besonderen Schutzbedürftigkeit (kleine Kinder, Krankheit,...) eine Rolle.

Die Durchführung der Einzelfallprüfung für den Winterabschiebestopp sollte schriftlich beantragt werden. Der Antrag sollte möglichst umfassend begründet werden (z.B. zu erwartende Wohnsituation im Herkunftsland). Nachweise, wie etwa aktuelle ärztliche Atteste, sollten dem Antrag beigelegt werden. Eine Vorlage zur Beantragung finden Sie auf den Seiten des Flüchtlingsrat Thüringen e.V. unter [Antragshilfen > Duldung](#)⁸

Mitwirkungspflichten

Der Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt hat ein [Rechtsgutachten zu Mitwirkungspflichten im Ausländerrecht](#)⁹ in Auftrag gegeben. Mit diesen Verpflichtungen sind bei Nicht-Erfüllung negative Rechtsfolgen, wie Arbeitsverbote, Kürzungen von Sozialleistungen oder Nicht-Erteilen von Aufenthaltstiteln verbunden. Dr. Carsten Hörich und Stud. iur. Moeitz Putzar-Sattler setzen sich in dem Gutachten damit auseinander, welche Voraussetzungen für Sanktionen bei Nichtmitwirkung gelten und welche Rechtsschutzmöglichkeiten es dagegen gibt.

Die wichtigsten Infos aus dem Rechtsgutachten wurden zudem in einem [Infoblatt](#)¹⁰ zusammengefasst.

Beratungsliteratur Ausländerrecht

Frings, Dorothee; Domke, Martina (02/2017): Asylarbeit. Ein Rechtsratgeber für die soziale Praxis, 2. überarbeitete Auflage.

Frings, Dorothee; Tießler-Marenda, Elke (10/2017): Ausländerrecht für Studium und Beratung - Einschließlich Staatsangehörigkeitsrecht. Mit Beispielen und Lösungsschemata, 4. überarbeitete Auflage.



ARBEIT

Berufliche Kompetenzen sichtbar machen

Neue Möglichkeiten durch ValiKom

*Viele Erwachsene Geflüchtete haben in ihren Heimatländern oftmals langjährig in einem Beruf gearbeitet, für den sie jedoch keinen Berufsabschluss vorlegen können. In Deutschland haben sie aufgrund der fehlenden Zeugnisse kaum Möglichkeiten, ihre beruflichen Kompetenzen sichtbar zu machen. Deshalb erfahren sie oft wenig gesellschaftliche Wertschätzung und der Weg in eine Beschäftigung oberhalb des Helferbereichs ist nur sehr schwer zu bewältigen. Sollte dennoch der Berufseinstieg im Bereich der non-formal erworbenen Kompetenzen gelungen sein, stehen die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber vor offenen Fragen: Entspricht die Handlungsfähigkeit meines/r Mitarbeiter*in der einer voll ausgebildeten Fachkraft? Oder: Wie können wir diese Mitarbeiter fördern?*

Es gibt verschiedene Ansätze, die sich mit der Sichtbarmachung beruflicher Kompetenzen beschäftigen, die sich jedoch noch in der Projekt- bzw. Erprobungsphase befinden. Zu nennen sind hier das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderte Projekt ValiKom, das im Rahmen des Förderprogramms IQ in Thüringen durchgeführte Projekt MoNaMi 3.0 sowie MySkills von der Agentur für Arbeit. Als derzeit umfangreichstes und aussagekräftigstes Verfahren soll in diesem Newsletter das Projekt ValiKom vorgestellt werden. Wir haben Frau Dr. Kathrin Rheinländer von der IHK Halle-Dessau gefragt, worum es bei ValiKom geht.



Foto:

Frau Dr. Kathrin Rheinländer
Projekt ValiKom
IHK Halle-Dessau

ValiKom – was heißt das denn?

ValiKom steht für Validierung non-formal und informell erworbener Kompetenzen. Non-formal eignet man sich Kompetenzen in Lernprozessen außerhalb des formalen Bildungssystems an. Beispiele hierfür sind innerbetriebliche Weiterbildungen oder Sprachkurse. Für sie erhält man jedoch keinen formalen Abschluss, wie z. B. einen Berufsabschluss der dualen Ausbildung oder einen Hochschulabschluss.

Informell lernt man im Alltag so nebenbei, am Arbeitsplatz, im Familienkreis oder in der Freizeit. Beispiele für informell erworbene Kompetenzen sind etwa die am Arbeitsplatz erworbene Fähigkeit, ein Projekt zu leiten oder Buchführungskenntnisse die man sich als Kassenswart im Verein angeeignet hat.

... und in einfachen Worten?

ValiKom richtet sich vor allem an formal An- und Ungelernte und Quereinsteiger. Diese haben sich im Berufsleben Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet, die sie nicht mit einem Zeugnis nachweisen können. Diesen Personen bietet die Industrie- und Handelskammer an, ihre Kompetenzen festzustellen. Im Ergebnis wird dann ein Zertifikat ausgestellt, das bescheinigt, inwieweit die vorhandenen Kompetenzen einem deutschen Berufsabschluss entsprechen. Dieses Zertifikat kann wie ein Zeugnis verwendet werden.

Kann sich denn jeder melden und mitmachen?

Das zu entwickelnde Validierungsverfahren richtet sich an Personen, die unabhängig von ihrem derzeitigen Beschäftigungsstatus im In- und/oder Ausland beruflich relevante Kompetenzen erworben haben, diese aber nicht durch einen Berufsabschluss nachweisen können. Dazu gehören sowohl Personen ohne Berufsabschluss als auch Personen mit Berufsabschluss, die aber in einem anderen Beruf tätig sind. Sie müssen mindestens 25 Jahre alt sein und über einschlägige Berufserfahrung verfügen. Die Industrie- und Handelskammer prüft dann, ob die erworbenen Kompetenzen einem anerkannten deutschen Berufsabschluss, für den die IHK zuständig ist, entsprechen.

Wie läuft das Verfahren ab?

Der Ablauf ist anders als bei klassischen Kammerprüfungen. Das Verfahren ist sehr individuell gestaltet. Zu ValiKom kommen Personen, die sagen, über welche Kompetenzen sie verfügen. Nach einer Beratung legen sie fest, auf welchen anerkannten Beruf sich ihre Kompetenzfeststellung beziehen soll (Referenzberuf). Sie erstellen einen Antrag mit Dokumenten zu ihrem bisherigen Berufsweg sowie einen Selbsteinschätzungsbogen zu Kompetenzen, die sich auf den gewählten Referenzberuf beziehen. Berufsexperten werten die Antragsunterlagen aus und stellen in der Praxis gemeinsam mit dem Antragsteller dessen Kompetenzen fest. Dabei können verschiedene Instrumente wie Fachgespräche, Rollenspiele, Fallstudien, Arbeitsproben oder Präsentationen von Arbeitsergebnissen

Fortsetzung von S. 5

Berufliche Kompetenzen sichtbar machen. Neue Möglichkeiten durch ValiKom

verwendet werden. Kann der Antragsteller alle wesentlichen Tätigkeiten des Referenzberufs ausüben, erhält er ein Zertifikat über die volle Gleichwertigkeit seiner Kompetenzen mit dem gewählten Referenzberuf. Anderenfalls wird eine teilweise Gleichwertigkeit bescheinigt.

Wo liegt der Nutzen?

So ein Zertifikat strahlt in verschiedene Richtungen. Zu allererst profitieren natürlich die Antragstellenden. Sie erhalten ein Dokument, mit dem sie ihre Kompetenzen, die sie sich im Laufe der Zeit angeeignet haben, nach außen hin sichtbar machen können. Das Dokument kann analog einem Abschlusszeugnis der dualen Berufsausbildung verwendet werden. Das hilft bei der Selbstdarstellung im Unternehmen aber auch bei Bewerbungsprozessen. Zusätzlich hebt es soziales Ansehen und fördert gesellschaftliche Teilhabe. Aber auch für Unternehmen ist das Zertifikat von Bedeutung. Es hilft ihnen, die Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten von Mitarbeitern und Bewerbern besser einzuschätzen, sie passgenau einzusetzen und ihre Entwicklung mit entsprechenden Weiterbildungen und Schulungen zu fördern. Letztlich dient es der Fachkräftesicherung.

Wie kann man am Verfahren teilnehmen?

Das Verfahren befindet sich im Moment in der Pilotphase. Die IHK Halle-Dessau erprobt das Verfahren exemplarisch in ausgewählten Berufen. Diejenigen, für die ein entsprechendes Zertifikat interessant sein könnte, können sich bei der IHK Halle-Dessau – bei mir Frau Dr. Kathrin Rheinländer – melden. Ich und meine Kolleginnen und Kollegen der einzelnen ValiKom Standorte beraten gern zum Verfahren.

Wir danken für das Gespräch!

Kontaktdaten

Dr. Kathrin Rheinländer
Projekt ValiKom

IHK Halle-Dessau
Franckestraße 5
06110 Halle (Saale)
Telefon: 0345 2126-260
krheinlaender@halle.ihk.de
<http://www.halle.ihk.de>

Weiter Informationen

zu ValiKom finden Sie unter:
www.validierungsverfahren.de

Eine komplette **Liste aller Ansprechpartner*innen** der beteiligten Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern ist verfügbar unter:
www.validierungsverfahren.de/inhalt/projekt/partner/

Das Projekt befindet sich derzeit in der Erprobungsphase und wird noch bis Ende 2018 durchgeführt

Blick in die Praxis: Dank Zertifikat über die Validierung von Berufskompetenzen den beruflichen Einstieg als Fachkraft gemeistert

Herr O. aus Syrien wollte nach dem Abitur eine Ausbildung zum Produktdesigner beginnen. Aber, wie so oft, kam das Leben dazwischen und Herr O. musste in den Produktionsbetrieb seines Vaters einsteigen, um ihn schnellstmöglich zu übernehmen. Im Betrieb durchlief er alle Arbeitsabteilungen von der Planung, Konstruktion bis zur Teilefertigung. In mehr als 8 Jahren erwarb er umfassende Kompetenzen und führte den Familienbetrieb erfolgreich weiter.

Nach seiner Flucht stand Herr O. plötzlich mit leeren Händen und lediglich mit der Selbstauskunft über seine beruflichen Kompetenzen dar. Zeugnisse oder Beschäftigungsnachweise konnte er nicht vorlegen. Ein Jahr lang bewarb er sich erfolglos auf Ausbildungsplätze zum Werkzeugmacher und technischen Produktdesigner.

Schließlich lernte er Frau Dr. Schneider von der IQ „Informations- und Beratungsstelle Anerkennung“ kennen, die ihn zu einem Verfahren bei ValiKom ermutigte und engagiert begleitete.

In einem ersten Termin in der IHK Halle-Dessau erklärte Herr O. seinen beruflichen Erfahrungshintergrund und legte Arbeitsproben vor. Gemeinsam wurde der deutsche Referenzberuf des technischen Produktdesigners für die berufliche Kompetenzfeststellung festgelegt. Herr O. bekam die Gelegenheit, mehrere Probeproofungen zu lösen und diese in einem zweiten Termin mit zwei Berufsschullehrerinnen zu besprechen. In diesem zweiten Termin wurde auch abschließend der Prüfungsablauf festgelegt. In zwei Prüfungstagen musste Herr O. Aufgaben lösen, die dem praktischen Teil der Externenprüfung entsprechen.

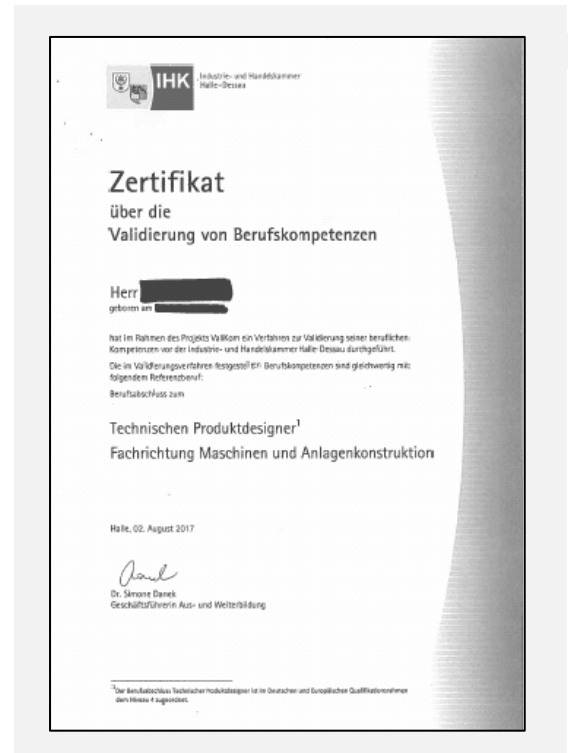
Siehe Fortsetzung auf S.7

Fortsetzung von S.6

Dank Zertifikat über die Validierung von Berufskompetenzen den beruflichen Einstieg als Fachkraft gemeistert

Er entwarf am Computer ein Produkt entsprechend eines Kundenauftrags, vorbereitend wurde ein Kundengespräch simuliert, er musste Qualitätsstandards umsetzen, eine Kostenaufstellung anlegen und ein Kundennachgespräch absolvieren. Die Prüfung verlief so gut, dass Herrn O. die Gleichwertigkeit mit den Fertigkeiten eines technischen Produktdesigners bescheinigt werden konnte. Die Wirkung dieses transparenzfördernden Nachweises ließ nicht lange auf sich warten: Herr O. bewarb sich mit dem Nachweis der IHK auf Stellen als tech. Produktdesigner und hatte schon bald drei Stellenangebote vorliegen. Heute arbeitet er als technischer Produktdesigner in einem Thüringer Unternehmen und wird nach branchenüblichem Tarif bezahlt.

Praxistipp: Da das komplette Verfahren auf Deutsch durchgeführt wird, ist das Sprachniveau B2 zu empfehlen. Andernfalls läuft der/die Geprüfte Gefahr, dass nicht seine beruflichen Fähigkeiten, sondern das sprachliche Vermögen prüfungsentscheidend sind.



Literaturhinweise

Basiswörter Arbeitsrecht

In der Arbeitswelt existieren es viele Begriffe, die nicht leicht verständlich sind. Im Rahmen des Projektes „Gewusst wie! - Empowerment für die Arbeitswelt“ beim DGB-Bildungswerk Thüringen e.V. entstand zusammen mit Sprach- und IntegrationsmittlerInnen eine kleine Sammlung einiger wichtiger Begriffe aus dem Arbeitsrecht mit Übersetzungen in Albanisch, Arabisch, Dari, Russisch, Tigrinya und Türkisch.

Die Sammlung „Basiswörter Arbeitsrecht“ bietet keine arbeitsrechtlichen Informationen. Sie soll dabei unterstützen, arbeitsrechtliche Begriffe leichter verständlich zu machen, auch wenn deutsch nicht die Muttersprache ist.



Die [Arbeitshilfe](#)¹¹ steht zum Download zur Verfügung. Sie kann auch unter info@dbg-bwt.de als Printversion angefragt werden.

Strategien gegen rassistisches Mobbing und Diskriminierung im Betrieb

Die Handreichung ist ein Einstieg, eine Anregung für Betriebsrats- und Gewerkschaftsmitglieder, die sich im Betrieb gegen Diskriminierung einsetzen möchten.

Sie beschreibt im ersten Teil, welche Formen von Diskriminierung im Betrieb auftreten können und wie diese im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) definiert werden. Der zweite Teil widmet sich den rechtlichen Handlungsmöglichkeiten, die den Betriebsräten und Gewerkschaften zur Verfügung stehen.

Im dritten Teil werden die zahlreichen Probleme und Widerstände beschrieben, mit denen Betriebsratsmitglieder im Betrieb konfrontiert werden, wenn sie den Schutz vor Diskriminierung vorantreiben wollen. Im vierten Teil werden Handlungsempfehlungen gegeben und Beispiele erfolgreicher Maßnahmen in Betrieben vorgestellt.

Die Publikation „[Strategien gegen rassistisches Mobbing und Diskriminierung im Betrieb](#)“ (2015)¹² steht zum Download zur Verfügung.

Junge Geflüchtete in Ausbildung bringen

Ein Beitrag von *Willkommen bei Freunden*

Unter dem Titel „Junge Geflüchtete in Ausbildung bringen“ diskutierten Expertinnen und Experten gemeinsam, wie der Berufseinstieg für geflüchtete Jugendliche in Thüringen verbessert werden kann. Organisiert wurde das Expertengespräch vom Bundesprogramm „Willkommen bei Freunden – Bündnisse für junge Flüchtlinge“ und dem Thüringer IvAF Netzwerk „BLEIBdran“. Im Ergebnis wurden mehreren Empfehlungen festgehalten.

Für viele junge Geflüchtete ist die Möglichkeit, eine Berufsausbildung zu beginnen, eine wichtige Voraussetzung für ihre Integration, gesellschaftliche Teilhabe und dauerhafte Aufenthaltsperspektive. Unternehmen können dem Fachkräftemangel entgegenwirken, wenn Geflüchtete eine Ausbildung bei ihnen machen können. Vor allem für ländliche Regionen ist der Zuzug von Geflüchteten auch eine Möglichkeit dem demographischen Wandel entgegenzutreten. Es profitieren alle Seiten gleichermaßen.

Allerdings hat sich gezeigt, dass es nicht immer einfach ist, das Angebot der Unternehmen und die Nachfrage der Jugendlichen zueinander zu bringen. Auch andere Herausforderungen müssen noch gestemmt werden. Dabei geht es nicht nur um bürokratische Hürden. Unternehmen und Geflüchtete brauchen Planungssicherheit. Zudem ist es wichtig, dass es in den Berufsschulen spezielle Angebote für Geflüchtete gibt. Immer mehr geflüchtete junge Menschen werden bald die Schulen und Vorbereitungsklassen abschließen und sich auf die Suche nach einer Ausbildung machen.

Aus dem Expertengespräch „Junge Geflüchtete in Ausbildung“ in Thüringen entstanden mehrere Empfehlungen, um alle Beteiligten gut zu unterstützen:

Empfehlungen zum Thema „Finanzierung der Ausbildung“

Nach 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland können Personen mit einer Duldung oder einer humanitären Aufenthaltserlaubnis eine BAB-Förderung (Berufsausbildungsbeihilfe) erhalten. Dies gilt in der Regel nicht für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, sondern nur bei besonderen Voraussetzungen. Die Expertenrunde empfiehlt daher, frühzeitig die BAB-Förderung zu beantragen beziehungsweise für eine frühzeitige Beantragung zu sensibilisieren. Auf diese Weise ließen sich finanzielle Lücken vermeiden. Außerdem könne es hilfreich sein, wenn speziell geschultes Personal der Agentur für Arbeit bei der Antragsstellung

Personal der Agentur für Arbeit bei der Antragsstellung unterstützt. Ein gutes Beispiel wurde dazu im Kyffhäuserkreis lokalisiert. Dort wird die BAB-Förderung gruppenweise beantragt. Auf diese Weise könne eine persönliche Begleitung zur Agentur für Arbeit organisiert werden.

Empfehlungen zum Thema „Wissen“

Geflüchtete Jugendliche wissen oft nicht, wie sie an für sie wichtige Informationen gelangen: Wo gibt es Informationen zu Ausbildungsmöglichkeiten? Wer kann beraten? Die größte Herausforderung hierbei ist der Zugang zu relevanten und aktuellen Informationen über Angebote und rechtliche Rahmenbedingungen. Hier wird durch die verschiedenen Expertinnen und Experten empfohlen, das bestehende Wissensmanagement zu optimieren und einen guten Informationsfluss in den Kommunen zu gewährleisten. Auch die Definition von Prozessketten könne ein guter Weg sein, um ein gutes Übergangsmanagement von der Schule in den Beruf zu gewährleisten. Zudem sei die amts- und rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit eine Möglichkeit, um Ressourcen zu bündeln. Beim Aufbau von neuen Netzwerken unterstützt unter anderem das Servicebüro Magdeburg im Bundesprogramm „Willkommen bei Freunden“. Dieses begleitet zurzeit kommunale Akteure aus dem Kyffhäuserkreis, Eichsfeld und dem Altenburger Land.

Empfehlungen zum Thema „Berufsschule“

Neben der Berufsschule seien Unterstützungsstrukturen und Zusatzangebote nötig, so die Expertenrunde. Unter anderem können das sein: berufsbezogener Deutschunterricht, Nachhilfe in Mathematik und gegebenenfalls die Übersetzung von Prüfungsaufgaben. Eine Möglichkeit dafür kann die Einführung modularer Lehrpläne zum Erwerb von Deutsch- und Fachkenntnissen sein. An der Berufsschule Nordhausen gibt es beispielsweise eine separate Klasse für geflüchtete Auszubildende. Der Lehrplan ist speziell für junge Geflüchtete erstellt worden und berücksichtigt die spezifischen Anforderungen.

Empfehlungen zum Thema „Aufenthalt“

Gerade für klein- und mittelständische Unternehmen, die Geflüchteten Ausbildungsplätze anbieten möchten, stellt ein unsicherer Aufenthaltsstatus ein enormes Risiko dar. Planungssicherheit für die Unternehmen besteht grundsätzlich nur für die jeweilige Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsdokumente.

siehe Fortsetzung auf S.9

Fortsetzung von S. 8

Junge Geflüchtete in Ausbildung bringen

Die sogenannte „3+2“-Regelung soll Planungssicherheit beim Dulungsstatus geben. Laut dieser Regelung ist der Aufenthalt von Geflüchteten für die Ausbildungszeit (meist drei Jahre) und eine anschließende Beschäftigung für nochmals zwei Jahre gesichert. Dennoch besteht eine große Unsicherheit auf Seiten der Unternehmen und Betriebe. Diese könne behoben werden, indem die „3+2“-Regelung in den Ländern vereinheitlicht würde.

Empfehlungen zum Thema Ausbildungsvorbereitung

Unternehmen und potentielle Auszubildende mit Fluchtgeschichte kommen oft zufällig zueinander. Ein Weg dies zu ändern könne die Verstärkung der Sichtbarkeit erfolgreicher Vergabe von Ausbildungsplätzen an Geflüchtete sein. Auch strukturierte Informationen, wie Unternehmen und potentielle Auszubildende in Kontakt kommen, könnten eine Unterstützung sein.

Das Bundesprogramm "Willkommen bei Freunden - Bündnisse für junge Flüchtlinge" ist ein gemeinsames Programm der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. „Willkommen bei Freunden“ unterstützt Landkreise, Städte und Gemeinden bei der Aufnahme und Betreuung geflüchteter Kinder und Jugendlicher. Das übergreifende Ziel ist es, gemeinsam mit haupt- und ehrenamtlichen Akteuren vor Ort daran zu arbeiten, jungen Geflüchteten den Zugang zu Bildung und gesellschaftlicher Teilhabe zu ermöglichen.

www.willkommen-bei-freunden.de

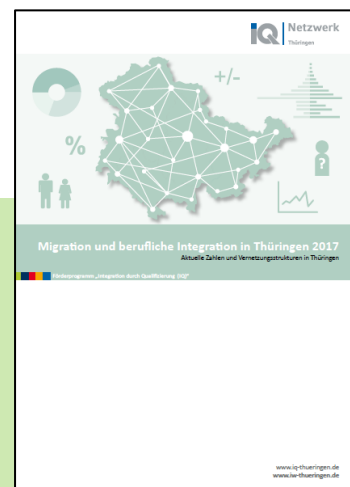
Studie: „Migration und berufliche Integration in Thüringen 2017. Aktuelle Zahlen und Vernetzungsstrukturen in Thüringen“

Der erste Teil der Broschüre widmet sich der statistischen Analyse von Sozialstruktur und Arbeitsmarktsituation der ausländischen Bevölkerung, vor allem der Geflüchteten in Thüringen.

Im Mittelpunkt des zweiten Teils der Broschüre stehen Akteure der Integrationsarbeit in Thüringen, die zum einen in Regionalporträts dargestellt und zum anderen thematisch für den Bereich der beruflichen Integration zusammengefasst sind.

- Darüber hinaus enthält der Anhang zwei Übersichten für Thüringen: Regelangebote und neue Koordinierungsprogramme zum Thema Arbeitsmarktin- tegration zugewanderter Menschen sowie
- Deutschförderung nach Aufenthaltsstatus.

Die [Studie](#)¹³ ist online verfügbar.



(AUS)BILDUNG



Auszug aus dem Thüringer Integrationskonzept (11/2017) zum Thema „Nachholen von schulischer Bildung und Schulabschlüssen“

„Für diejenigen, die die Voraussetzungen für eine Zulassung zum BVJ-S nicht erfüllen, besteht mit oben dargestellten Angeboten eine Förderlücke. Das betrifft Jugendliche und junge Erwachsene, die aufgrund fluchtbedingter Ursachen ihre Schulzeit (unterbrechen mussten oder aufgrund ihrer Herkunft nur wenig Schulbildung mitbringen. Diesen jungen Menschen bietet Thüringen bislang keine bedarfsgerechte Möglichkeit, Bildung und Schulabschluss nachzuholen und somit Zugang zu den weiterführenden Angeboten beziehungsweise zur Berufsqualifizierung zu erlangen.“ ([Thüringer Integrationskonzept](#)¹⁴ 2017, S. 44)

Fortsetzung von S. 9

Auszug aus dem Thüringer Integrationskonzept (11/2017) zum Thema „Nachholen von schulischer Bildung und Schulabschlüssen“

Ziele und erforderliche Maßnahmen:

„Ausreichende und bedarfsgerechte schulische und außerschulische Bildungsangebote werden gewährleistet.“

- Für nicht mehr Schulpflichtige, die die Bildungsvoraussetzungen zum Anschluss an die Regelsysteme noch nicht erfüllen, sollen mittelfristig über bestehende Programme hinaus Möglichkeiten geprüft und geschaffen werden, im schulischen Regelsystem einen Schulabschluss zu erreichen. Kurzfristig wird dieses Ziel im Wege der Projektförderung in Zusammenarbeit mit den Trägerinnen und Trägern der Erwachsenenbildung über ThürEBG umgesetzt („Start Bildung“).
- Der Übergang in reguläre Bildungsstrukturen im Sinne einer Förderkette ist effektiv und flexibel zu gestalten.“

([Thüringer Integrationskonzept](#)¹⁴ 2017, S. 45)

Das Projekt „Start Bildung“ hat begonnen – eine Chance für nicht mehr schulpflichtige junge Geflüchtete Sylvia Kränke, Leiterin Thüringer Volkshochschulverband e.V.

Mit dem Landesprogramm „Start Bildung“ wird eine Lücke im Bildungsangebot von Migrantinnen und Migranten geschlossen. Das Projekt wurde initiiert vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und dem Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz.

In den vergangenen Jahren sind viele Menschen mit Migrationshintergrund nach Deutschland gekommen. Einige der jungen Migrantinnen und Migranten haben unzureichende schulische und berufliche Kenntnisse, weil es z.B. keine oder wenige Schulbildungsangebote in der verlassenen Heimat gab oder die Schule durch die Flucht unterbrochen wurde.

Mit dem Angebot des Projektes „Start Bildung“ soll den jungen Menschen eine Möglichkeit eröffnet werden, sich am gesellschaftlichen und beruflichen Leben zu beteiligen. In Deutschland sind für diese Teilhabe am Leben Deutschkenntnisse sowie schulische Kenntnisse notwendig. Das Projekt verfolgt das Ziel, junge Menschen im Alter von 16 bis 27 Jahren auf den Besuch weiterführender Schulen oder eine Berufsausbildung vorzubereiten. Im Anschluss kann z.B. der Besuch des BVJ-S oder des BVJ erfolgen. Dabei ist es ohne Bedeutung, welcher Aufenthaltsstatus vorhanden ist oder aus welchem Herkunftsland die Interessentinnen und Interessenten kommen.

Die Teilnehmenden an „Start Bildung“ weisen in der Regel Deutschkenntnisse auf dem Sprachniveau A2 auf und haben keine oder unzureichende Schulkenntnisse.

Der Unterricht umfasst folgende Bereiche:

1. **Deutsch:** Das Ziel ist hierbei das Ablegen einer Sprachprüfung „Deutsch“ auf dem B1-Sprachniveau. Der Unterricht erfolgt in den Teilbereichen Hörverstehen, Leseverstehen, Sprechen und Schreiben.



Foto: TVV e.V.

Sylvia Kränke

Thüringer Volkshochschulverband e.V.

E-Mail: sylvia.kraenke@vhs-th.de

Tel.: 03641/53423-10

2. **Mathematik:** Hier werden z. B. die Leitideen, Zahlen, Messen, Raum und Form oder der funktionale Zusammenhang unterrichtet.
3. **Politik und Gesellschaft:** Hier geht es z. B. um die Orientierung im öffentlichen Raum, um Rechte und Pflichten im gesellschaftlichen und beruflichen Zusammenleben, um demokratische Grundprinzipien und das Verstehen von globalen Zusammenhängen.
4. **Berufsorientierung:** Es erfolgt z. B. das Erkunden und Erproben von verschiedenen Berufsfeldern, das Reflektieren der eigenen Möglichkeiten, das Kennenlernen von Arbeitsschutzmaßnahmen und die Darstellung des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes.

Weiterhin werden überfachliche Kompetenzen vermittelt. Dabei geht es um Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenzen. Kompetenzen im Bereich Medienkunde werden z. B. durch Online Lernportale integriert vermittelt. (Fortsetzung auf S. 11)

Fortsetzung von S. 10

Das Projekt „Start Bildung“ hat begonnen – eine Chance für nicht mehr schulpflichtige junge Geflüchtete *Sylvia Kränke, Leiterin Thüringer Volkshochschulverband e.V.*

Der Unterricht ist in drei Phasen aufgebaut: (1) In einer achtwöchigen Eingangsphase steht vor allem der Deutschunterricht im Fokus des Lernens, um die Sprachkenntnisse für die folgenden Lehr- und Lerneinheiten zu festigen sowie ein besseres Verständnis von Sachinhalten zu ermöglichen.

Danach beginnt eine zwölfwöchige Aufbauphase (2). Hier werden die Unterrichtsbereiche langsam mit den Stundenzahlen angeglichen, das heißt der Deutschunterricht wird zugunsten der anderen Bereiche verringert.

In der abschließenden zwanzigwöchigen Profilphase (3) erfolgt eine gleichrangige Verteilung der Stunden in den vier Bereichen.

Der Kurs ist schuljahresähnlich strukturiert. Er umfasst 1.200 Unterrichtsstunden (40 Wochen à 30 Stunden). Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden durch einen Sozialpädagogen begleitet.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten am Ende des Kurses ein Sprachzertifikat (Ziel: B1) und ein Teilnahmezertifikat. Darin wird die Anzahl der absolvierten Unterrichtseinheiten dokumentiert, es werden Angaben zu den Fachinhalten aufgeführt und die Praktika mit Dauer und Tätigkeitsbereich bescheinigt.

Die Kurse werden über das Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz gefördert. Antragsteller sind die anerkannten Erwachsenenbildungseinrichtungen in Thüringen. Kooperationen sind möglich.

Die ersten Kurse haben am 23.10.2017 in Sonneberg und in Apolda begonnen. Die folgende Übersicht enthält den derzeitigen Planungsstand (11/2017). Im Moment finden noch in allen Regionen Kompetenzfeststellungen statt.

Region	Einrichtung	Kursdaten	Ansprechpartner	Kontaktdaten
Sonneberg	Landvolkbildung Thüringen	23.10.2017 - 31.08.2018	Annemarie Stoye Carolin Gögel	E-Mail: annemarie.stoye@landvolkbildung.de Tel.: 0361/726253281 E-Mail: sonneberg@landvolkbildung.de Tel.: 03675/4295235
Erfurt	VHS Erfurt	27.11.2017 - 9.10.2018	Manja Gerlach	E-Mail: manja.gerlach@erfurt.de Tel.: 0361/6552960
Erfurt	AWO Bildungswerk Thüringen e.V.; Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH	26.02.2018	Christiane Götze	E-Mail: goetze@ibs-thueringen.de Tel. 0361 – 511 500 10
Jena	Paritätisches Bildungswerk Thüringen e.V. / Kindersprachbrücke Jena e.V.	01.11.2017 - 31.08.2018	Anna Uslowa	E-Mail: uslowa@kindersprachbruecke.de Tel.: 03641/877238
Apolda	KVHS Weimarer Land	23.10.2017 - 10.08.2018	Tanja Bunzel	E-Mail: tanja.bunzel@kvhs-weimarerland.de Tel.: 03644/515689
Heiligenstadt	Arbeit und Leben Thüringen e.V.	20.11.2017 - offen	Bernd Schütze Uwe Roßbach	E-Mail: bernd.schuetze@arbeitundleben-nds.de E-Mail: rossbach@arbeitundleben-thueringen.de Tel.: 0361/565730

Übersicht der Kursstandorte und- Träger, Teil 1

Übersicht der Kursstandorte und –Träger „Start Bildung“, Teil 2

Region	Einrichtung	Kursdaten	Ansprechpartner	Kontaktdaten
Mühlhausen	VHS Unstrut-Hainich-Kreis	01.12.2017- Ende 2018	Kerstin Thiele	E-Mail: thiele@vhs-uh.de Tel.: 03601/812691 oder 03601/4039908
Gotha	Kreisvolkshochschule Gotha	06.11.2017 – offen	Stefanie Walter-Balsam	E-Mail: s.balsam@vhs-gotha.de Tel.: 03621/ 8230 -43
Eisenach	VHS Eisenach	06.11.2017 – offen	Petra Franke	E-Mail: petra.franke@eisenach.de Tel.: 03691/293221
Altenburg	Paritätisches Bildungswerk Thüringen e.V. Innova e.V.	11.12.2017 - offen	Jens Vogel	E-Mail: j.vogel@innova-pa.de
Gera	Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e.V.	01.02.2018-offen	Herr Steve Wagner	E-Mail: wagner@bwtw.de Tel.: 0365/7349412

Für 2018 sind zurzeit weitere Kurse an folgenden Standorten geplant: Schmalkalden-Meiningen, Arnstadt, Nordhausen, Saalfeld, Ilmenau und Hildburghausen. Es besteht die Möglichkeit, dass auch in anderen Regionen bei Bedarf Kurse durchgeführt werden können.

Der Thüringer Volkshochschulverband e. v. ist für die Projektleitung, Koordination und Evaluation zuständig. Bei Bedarf kann das Projekt gern auch in regionalen Beratungen vorgestellt werden.

Gesprächsrunde „Unbegleitete minderjährige FLÜCHTLINGE IN DER SOZIALEN LANDWIRTSCHAFT“ 29.11.2017, Diakonie Landgut Holzdorf – Ein Bericht von Lewina Höhlein, Sozialamt Ilm-Kreis

Am 29.11.2017 fand auf dem Landgut Diakonie Holzdorf bei Weimar unter der Leitung des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und organisiert vom Verein „Thüringer Ökoherz e.V.“, eine Veranstaltung zum Thema „Flüchtlinge in der Sozialen Landwirtschaft“ statt, die sich mit der Integration von in erster Linie unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in die berufliche und soziale Welt der regionalen Landwirtschaft in Thüringen beschäftigte. Zu den zahlreichen Besuchern zählten u.a. Vertreter des Landwirtschafts- sowie Umweltministeriums, Akteure der Kinder- und Jugendhilfe, Akteure der Flüchtlingssozialarbeit, regionale Initiativen und Verbände, Vertreter des Landwirtschaftsamtes als Ansprechpartner für Ausbildung, Landwirte, Geflüchtete und Vertreter der Agentur für Arbeit.

Gegenstand des Treffens war die Vorstellung des ELER-geförderten Leitfadens über Möglichkeiten und Chancen junger Geflüchteter zum Leben und Arbeiten in der Landwirtschaft, der in Zusammenarbeit mehrerer regionaler Projektpartner entstanden ist. Den Schwerpunkt bildeten dabei Ausgestaltungsoptionen der Sozialen

Landwirtschaft. Hierzu zählen vielfältige Formen der Betreuung, Erziehung und Begleitung junger Geflüchteter. Auch Formen der Tier- oder Gartengestützten Therapie fallen hierunter. Innerhalb der Sozialen Landwirtschaft gibt es darüber hinaus zahlreiche Optionen, wie Qualifizierung und Ausbildung im landwirtschaftlichen Bereich unterstützt werden können:

- Freiwilliges Ökologisches Jahr
- Bundesfreiwilligendienst
- Schüler- und Berufsorientierungspraktika
- Maßnahmen zu Aktivierung und beruflichen Eingliederung
- Assistierte oder duale Ausbildung sowie
- Freie Ausbildung auf biologisch-dynamisch bewirtschafteten Demeter-Betrieben

Neben diesen verschiedenen Instrumenten waren es aber vor allem die Sorgen und Nöte der Landwirte in Bezug auf das Fortbestehen ihrer Höfe. Sie sprachen das Problem des allgemeinen Personalmangels offen an und machten somit aus erster Hand auf ihre Situation aufmerksam.

(Fortsetzung auf S. 13)

Fortsetzung von S. 12

Gesprächsrunde „Unbegleitete minderjährige FLÜCHTLINGE IN DER SOZIALEN LANDWIRTSCHAFT“

Ebenso wurden gelungene Praxisbeispiele geschildert, die positive Auswirkungen der Integration von umF in die Landwirtschaft verdeutlichten. Dank der vielfältigen Zusammensetzung der Gesprächsrunde konnten aber auch Belange diskutiert werden, die über den Fokus auf umF hinausgehen und somit die Situation junger Geflüchteter insgesamt umfassten.

Für die Fragestellung, wie interessierte Geflüchtete einen Weg in die Landwirtschaft finden können und welche Chancen sie selbst für einen landwirtschaftlichen Betrieb darstellen können, soll der Leitfaden „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Sozialen Landwirtschaft“¹⁵ einen Rahmen darstellen. So sind im Leitfaden insbesondere Antworten auf folgende Fragen erarbeitet worden:

- Was braucht es, damit diese Verbindung gut gelingen kann?
- Worauf muss man achten?
- Wo liegen die Grenzen?

Schließlich wurde eine Befragung aller Thüringer Landwirte durch das Landwirtschaftsministerium im kommenden Jahr angekündigt, in der Bedarfe und die Bereitschaft zur Beschäftigung von Geflüchteten in der Thüringer Landwirtschaft herausgestellt und somit eine Basis für die Vermittlungsarbeit der Jobcenter geschaffen werden soll.

Wer als Landwirt, Geflüchteter oder ansonsten mit der Integration betrauter Akteur mehr zum Thema erfahren möchte, erhält weitere Informationen:

Thüringer Ökoherz e.V.
Schlachthofstr. 8-10,
99423 Weimar
Tel. 03643 496328
info@oekoherz.de



SPRACHE

Sprachkursöffnung für Afghan*innen in Gefahr

Im vergangenen Newsletter berichteten wir, dass die Bundesagentur für Arbeit mit Weisung vom 12.07.2017 auch afghanischen Asylsuchenden einen Zugang zu Integrationsmaßnahmen des SGB III zubilligt – hierzu zählten auch die berufsbezogenen Deutschkurse nach § 45a AufenthG (gem. Deutschsprachförderverordnung (DeuFöV)).

Mit erneuter Weisung vom 09.11.2017 mit Gültigkeit bis zum 31.12.2017 kündigt die BA an, dass diese Regelung nur noch bis 31.12.2017 Gültigkeit hat. Eine in 2017 bereits erteilte Zusage für einen Deutschkurs gilt aber auch für einen Kurs, der erst in 2018 beginnt.

Das Erlöschen der Teilnahmeberechtigung ist in § 6 DeuFöV geregelt: Die Teilnahmeberechtigung erlischt drei Monate ab dem Ausstellungsdatum, wenn der oder die Teilnehmende sich nicht bei einem Kursträger angemeldet hat.

Ab 01.01.2018 kann laut Weisung eine Teilnahmeberechtigung nur noch ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 4 DeuFöV erfüllt sind (u.a. Asylberechtigung oder Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz).

Asylsuchende aus Afghanistan können – nach Weisung der BA ab 01.01.2018 ebenso nicht mehr in Maßnahmen zu ausbildungsbegleitenden Hilfen, zur assistierten Ausbildung und zu berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen vermittelt werden.

Es ist vor diesem Hintergrund ratsam, bis Jahresende verstärkten Einsatz zu zeigen, um afghanische Asylsuchende so schnell wie möglich in eine der noch möglichen Maßnahmen zu vermitteln.

Thüringer Integrationskonzept:

Positive Signale in punkto Sprachförderung

„Kommunizieren zu können ist Grundvoraussetzung für das menschliche Miteinander und damit Schlüssel zur Integration. [...] Hierzu ist die Bereitstellung günstiger Rahmenbedingungen sowie bedarfsdeckender staatlicher Angebote und Hilfen unerlässlich. Die Landesregierung wirkt daher darauf hin, dass jedem in Thüringen lebenden Menschen die Möglichkeit eröffnet wird, die deutsche Sprache zu lernen beziehungsweise soweit zu fördern, wie es für die Verständigung im alltäglichen Lebensumfeld und für die Lebens- und insbesondere Ausbildungs- und Berufsplanung erforderlich ist.“ ([Thüringer Integrationskonzept](#)¹⁴ 2017, S. 31)

„Die Landesregierung setzt sich auf Bundesebene für eine weitere Öffnung und den Ausbau der Integrationskurse ein.

- Die Landesregierung deckt Angebotslücken durch landesfinanzierte Projekte ab, sodass, soweit erforderlich, Zugang zu einem Sprachkurs bis zum Niveau A2 besteht.
- Das Angebot „Start Deutsch“ wird fortgesetzt und bedarfsgerecht ausgebaut, um den Erwerb von Sprachkenntnissen bis zum Niveau A2 zu ermöglichen.
- Der Angebotsbedarf insbesondere für berufstätige EU-Staatsangehörige wird gedeckt.“

([Thüringer Integrationskonzept](#)¹⁴ 2017, S. 33)

IQ Servicestelle Sprache

Neues Serviceangebot für Akteur*innen im Migrationsbereich sowie Multiplikator*innen

Die Servicestelle Sprache unterstützt Akteure im Bereich Integration, Zuwanderung sowie Arbeitsmarkt bei der Verbesserung der Arbeitsmarktchancen von Zugewanderten. Sie ist die zentrale Stelle zu allen Fragen des Lehrens und Lernens von Deutsch als Zweitsprache im Landesnetzwerk Thüringen.

Die Leistungen der Servicestelle Sprache:

- Schulungen zur Sprachsensibilisierung für Jobcenter, Arbeitsagenturen und Unternehmen sowie zu allen Themen der Sprachförderung für Zugewanderte
- prozessbegleitende Beratung rund um das Thema „Sprachförderung für Zugewanderte“
- Fort- und Weiterbildungen für DaZ- und Fachlehrkräfte in beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen zum Thema IFSL (Integriertes Fach- und Sprachlernen)
- Fort- und Weiterbildungen für DaZ-Lehrkräfte zur Unterstützung und Vorbereitung auf die Herausforderungen der Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFöV)

Zur Erinnerung:

Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG als Zugang für eine stringente Sprachförderung für Afghan*innen

Für Afghan*innen, die im Besitz einer Duldung sind, bleibt der Zugang zur berufsbezogenen Deutschförderung weiterhin versperrt, es sei denn sie besitzen eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG: „*Einem Ausländer kann eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern*“.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass das Land Thüringen sich ausdrücklich dafür ausspricht, keine Abschiebungen nach Afghanistan vorzunehmen. Daher könnten Ausländerbehörden diese konkrete Duldung erteilen und Afghan*innen so problemlos den Zugang zu Integrationskursen sowie berufsbezogenen Sprachkursen nach DeuFöV ermöglichen. Entsprechende Anträge sollten schriftlich bei der zuständigen Ausländerbehörde gestellt werden.

Kontakt:

Servicestelle Sprache

Thüringer Volkshochschulverband e.V.
Saalbahnhofstraße 27
07743 Jena

Ansprechpartnerin:

Swetlana W. Dominik-Bindi

Tel.: 03641 53 42 322

E-Mail: swetlana.dominik-bindi@vhs-th.de

[Website](#)

Neue Übersicht zu Sprachförderangeboten

(1) Übersicht über die Deutschförderung - orientiert an Aufenthaltsstatus und Ausgangssprachniveau (09/2017)

Zusammengestellt durch die Servicestelle Sprache im IQ Netzwerk Thüringen. Sie finden die Tabelle unter folgendem [Link](#)¹³ auf S. 78,79.

UNTERSTÜTZUNGSSTRUKTUREN

Beratung von Menschen mit einer Behinderung im Kontext von Migration und Flucht

Maren Gag, passage gGmbH, Hamburg

Zum Problem und Bedarf:

Seit Jahrzehnten ist die Zuwanderung von Migrantinnen und Migranten nach Deutschland eine Realität. Es sind Zuwanderergruppen, die aus EU-Staaten oder aus anderen Ländern einwandern, um eine Beschäftigung, eine Ausbildung oder ein Studium aufzunehmen oder aber als nachgezogene Familienangehörige nach Deutschland kommen. Geflüchtete sind aufgrund der Krisensituation in diversen Regionen der Welt inzwischen fester Bestandteil der Zugewanderten.

Die Lebenslage von Menschen, die einen **Migrationshintergrund und eine Behinderung** haben, ist in der Debatte um die richtigen Konzepte zu sozialer Versorgung und gesellschaftlicher Teilhabe bislang kaum thematisiert worden. Bis heute liegen keine verlässlichen Daten zur Zahl der in Deutschland lebenden Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit und einer Behinderung vor, dies gilt auch für Geflüchtete. So enthält der Zweite Teilhabebericht der Bundesregierung (2016) erstmalig einen längeren Abschnitt zur Lebenslage von Zugewanderten, mit dem das Thema zur Kenntnis genommen wird.

Allmählich kommen jedoch aus der Praxis der Behinderten- sowie Migrationssozialarbeit geäußerte Problemanzeigen zu den Auswirkungen einer unzureichenden Versorgung und rechtlicher Ausschlüsse von Sozialleistungen sowie zu den Versorgungsbedarfen der verschiedenen Teilgruppen von Migrantinnen und Migranten in den Blickpunkt der öffentlichen Diskussion. Dabei zeigen sich erhebliche Informationsdefizite auf Seiten der Institutionen in den Feldern der Migrations- und Flüchtlingsarbeit sowie in der Behindertenhilfe, die überwiegend in voneinander getrennten Versorgungs- und Kooperationsstrukturen tätig sind.

Da der Zugang zu Leistungen für Migrantinnen und Migranten sowie explizit auch für Geflüchtete im Schnittpunkt des Aufenthalts- und Behindertenrechts geregelt ist, und somit Kenntnisse zu beiden Rechtsgebieten erforderlich sind, soll dieser Beratungsleitfaden den Einstieg in die Thematik erleichtern und einen Überblick über sozialrechtliche Leistungen für die verschiedenen Teilgruppen unter den Zugewanderten ermöglichen. Denn Zugewanderte mit einer Behinderung – aus EU-Ländern oder sogenannten Drittstaaten – brauchen Unterstützung, damit Teilhaberechte im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention sowie Europäischer Richtlinien verbessert gewährt werden und Chancengleichheit gefördert wird.

Sowohl in der Praxis von Einrichtungen der Sozialen Arbeit für Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete als auch von den Einrichtungen der Behindertenhilfe wird gemeldet, dass erhebliche Informationsdefizite zum Themenfeld vorliegen, die eine Beratung von Zugewanderten erheblich erschweren. Es geht um die Kostenübernahme von Hörgeräten, Seh- und Mobilitätshilfen, um die Frage, ob auch beeinträchtigte Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit eine Arbeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen aufnehmen dürfen oder welche anderen Möglichkeiten des Zugangs zum Arbeitsmarkt ihnen offen stehen, (...)

Fortsetzung auf S. 16



Maren Gag & Barbara Weiser:

[Leitfaden zur Beratung von Menschen mit einer Behinderung im Kontext von Migration und Flucht](#)¹⁶

September 2017

Zu den Autorinnen:

Maren Gag

Als pädagogische Mitarbeiterin beim Hamburger Bildungs- und Beschäftigungsträger passage gGmbH beschäftigt sie sich langjährig mit dem Themenfeld Berufsbildung für Migrantinnen und Migranten und Geflüchtete; insbesondere seit 2001 mit der Leitung verschiedener Netzwerkverbünde zur beruflichen Integration von Flüchtlingen, die vom BMAS gefördert werden.

Fortsetzung von S. 15

(...) ob junge Migrantinnen und Migranten mit Behinderung in die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe einbezogen sind, ob Ausländerinnen und Ausländer auch die Nutzung von Tageseinrichtungen erlaubt ist, ob Geflüchtete jeden Alters heilpädagogische bzw. therapeutische Förderung erhalten dürfen oder wer die speziellen Angebote der Familienunterstützenden Dienste in Anspruch nehmen kann.

Zur Vorgeschichte:

Der Leitfaden wurde auf der Grundlage einer juristischen Expertise erarbeitet, die von der passage gGmbH und der Hamburger Universität herausgegeben wird. Die Expertise beinhaltet eine Zusammenfassung der komplexen Rechtslage und analysiert gesetzliche Ausschlüsse hinsichtlich des Personenkreises Migrantinnen und Migranten sowie explizit auch Flüchtlinge und Asylsuchende. Die „Übersetzung“ der juristischen Erörterungen in Form des o.g. Leitfadens zur Beratung wurde bereits zurzeit der Erstellung der Expertise geplant, um die Beratung im Kontext der Migrationssozialarbeit sowie in der Behindertenhilfe zu fundieren und die zuständigen Stellen bei der Arbeit mit einer für sie „neuen“ Zielgruppe unterstützen.

Bezug der Expertise: Weiser, Barbara (2016): Sozialleistungen für Menschen mit einer Behinderung im Kontext von Migration und Flucht. Eine Übersicht zu den rechtlichen Rahmenbedingungen. Das Dokument steht als Download zur Verfügung und kann kostenfrei heruntergeladen werden unter: <http://www.fluchtort-hamburg.de/publikationen/>.

Zu den Autorinnen:

Dr. Barbara Weiser

ist Juristin und hat mehrere Jahre als Rechtsanwältin im Bereich des Ausländer- und Asylrechts gearbeitet. Beim Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V. ist sie seit 2005 u.a. ebenfalls in verschiedenen Netzwerkverbünden zur beruflichen Integration von Flüchtlingen tätig, Schwerpunkte sind die Klärung sozial- und aufenthaltsrechtlicher Fragen (<http://www.esf-netwin.de/recht.php>).

Arbeitshilfen und Publikationen

Paritätischer Gesamtverband (10/2017):

Arbeitshilfe für Paten/Patinnen von Geflüchteten

Patenschaften brauchen eine gute Begleitung. Die vorliegende Publikation enthält Beiträge zu theoretischen Hintergründen, Praxiserfahrungen von Begleiter*innen von Patenschaften sowie kritische Impulse und Handlungsempfehlungen für die eigene Praxis. Sie richtet sich an haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen und Aktive von Organisationen, Vereinen und Initiativen, die Patenschaften mit geflüchteten Menschen vermitteln, koordinieren und begleiten sowie an Patenschaftstandems selbst.

Die [Arbeitshilfe](#)¹⁷ steht zum Download zur Verfügung.

Handbuch „Sozialrecht für Zuwanderer“

ist, im Dickicht der deutschen, europäischen und internationalen Rechtssysteme, eine Herausforderung. Gleichzeitig sind die Fragen nach dem Arbeitsmarktzugang und der sozialrechtlichen Stellung von Migrantinnen und Migranten vor dem Hintergrund der **dramatischen Änderungen des Aufenthaltsrechts** und fast aller sozialrechtlicher Regelungen für Ausländer so aktuell wie nie zuvor in Ausbildung und Beratung.

Übersicht Regelangebote in Thüringen

Die IQ Servicestelle Vielfalt_*unternehmen* hat in Kooperation mit dem IvAF Netzwerk BLEIBdran und dem Thüringer Volkshochschulverband e.V. eine Übersicht zu den Regelangeboten und neuen Koordinierungsprogrammen zum Thema Arbeitsmarktintegration für zugewanderte Menschen erstellt.

Die Übersicht ist verfügbar unter:
www.iw-thueringen.de/res/regelangebote

Die zweite Auflage berücksichtigt:

- das Integrationsgesetz
- die Asylpakete I und II
- das Rechtsvereinfachungsgesetz SGB II
- das Gesetz zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen im SGB II und im SGB XII

Frings, Janda, Keßler, Steffen (2018): Handbuch Sozialrecht für Zuwanderer. Nomos-Verlag.

BLICK IN DIE PRAXIS

Gelingens-Faktoren für die erfolgreiche berufsbezogene Arbeit mit geflüchteten Frauen – Tipps aus der Beratungspraxis

Christine Gessler-Unthan / Tahora Husaini, „Mein Weg in den Beruf“ (IBS gGmbH)

Etwa ein Drittel der Menschen, die auf Fluchtwegen nach Deutschland gekommen sind, sind Frauen. Ihre Zahl steigt kontinuierlich, 2017 machen sie schon 39,1 % der Schutzsuchenden aus.(1) Zur Gruppe der geflüchteten Männer gibt es signifikante Unterschiede: So tragen weibliche Newcomer häufig die alleinige Verantwortung für die Kinder und das Funktionieren der Familie. Schwangerschaften und Kindererziehung schränken ihre Mobilität ein, oft fehlen die Zugänge zu gesundheitlicher und psychosozialer Versorgung. Nicht wenige Frauen leiden unter geschlechtsspezifischen Traumatisierungen. Geflüchtete Frauen sind in der Gesellschaft weniger sichtbar. Die Erfahrung zeigt, dass sie häufig nicht oder erst sehr spät von den Angeboten im Bildungs- und Arbeitsmarktbereich erreicht werden. In der neuen Aufnahmegesellschaft müssen sie einen dreifachen Spagat zwischen traditionellem Rollenverständnis, den Anforderungen der deutschen Realität und den eigenen Bedürfnissen und Träumen vollbringen.

In einer Studie der Charité Berlin zur Situation von geflüchteten Frauen geben 38% der befragten Frauen in Flüchtlingsunterkünften als erste Priorität in den nächsten fünf Jahren die Aufnahme einer Arbeit oder einer Ausbildung/Studium an. (2) Hierzu bedarf es passgenauer Begleitprogramme und genderspezifischer Beratung. Das vom ESF geförderte Programm des Bundesfamilienministeriums „Stark im Beruf – Mütter mit Migrationshintergrund steigen ein“, das an 80 Standorten in Deutschland zugewanderte Frauen bei der Arbeitsmarktintegration unterstützt, stellt seit 2017 in einem „Modul Flucht“ weitere Mittel zur Verfügung, um geflüchtete Mütter stärker zu fördern und sie bei der beruflichen Orientierung zu unterstützen (3). In diesem Rahmen bietet das Projekt „Mein Weg in den Beruf“ der IBS gGmbH in Erfurt arbeitsmarktbezogene Sprachkurse, berufliche Beratung und Coaching sowie niedrigschwellige Angebote wie eine Nähwerkstatt oder Basis PC-Kurse für Mütter mit Migrations- und Fluchthintergrund an. Die Teilnehmerinnen kommen aus 23 Ländern – 60% von ihnen haben einen Fluchthintergrund, die größte Gruppe kommt aus Afghanistan.



Foto: Stark im Beruf, IBS gGmbH

Christine Gessler-Unthan und Tahora Husaini (Mitte)
im Gespräch mit Teilnehmerinnen

Ausgehend von den Erfahrungen der Beratungsarbeit im Projekt „Mein Weg in den Beruf“ soll im Folgenden der Frage nachgegangen werden: Wie erreichen wir Frauen mit Fluchthintergrund, was brauchen sie und welche Faktoren und Erfahrungen aus der Praxis lassen unsere Arbeit erfolgreich sein?

Zeit. Berufliche Integration von Frauen mit Fluchthintergrund braucht einen langen Atem, erfahrungsgemäß mehrere Jahre. Oft blockieren existenzielle Fragen, wie die Sorge um den sicheren Aufenthalt, die Wohnungssuche oder Sorgen um Familienmitglieder. Begleitprogramme mit mehrjähriger Förderdauer sind dabei eine wichtige und notwendige Unterstützung.

Vertrauen. Erfolgreiche berufliche Beratung von Frauen für Frauen braucht die Ebene des Vertrauens, des persönlichen Kontaktes und Beratung auf Augenhöhe. **Praxistipp:** Themen, die eigentlich in die soziale Beratung gehören, nicht aussourcen, sondern die Frau ganzheitlich beraten und immer auch das System Familie mitdenken. Das schafft Vertrauen.

Begleitung. Damit berufliche Beratung effektiv wird und die Frauen auch ankommen, ist Begleitung wichtig. Der Gang in die Arbeitsagentur, um sich arbeitsuchend zu melden, der erste Tag im Praktikum, das Gespräch mit der Vermittlerin im Jobcenter oder ein Kurs im Frauenzentrum. Wo es zeitlich möglich ist, sollten Frauen in der Anbahnungsphase begleitet werden. Sie fühlen sich dadurch sicherer und können ihre Ziele leichter erreichen. **Praxistipp:** Begleiten Sie die Frau zu Terminen, bei denen wichtige Weichen in Richtung Zukunft gestellt werden, z.B. beim Jobcenter oder im Jugendamt.

siehe Fortsetzung auf S. 18

Fortsetzung von S. 17

Gelingens-Faktoren für die erfolgreiche berufsbezogene Arbeit mit geflüchteten Frauen – Tipps aus der Beratungspraxis

Aufsuchende Beratung. Viele Frauen finden aus unterschiedlichen Gründen nicht den Weg in die Angebote oder sie sind nicht mobil, weil sie zum Beispiel im ländlichen Raum leben. Diese Frauen erreichen wir über andere Migrantinnen oder wir besuchen Frauen in den Gemeinschaftsunterkünften und erzählen ihnen, was wir machen bzw. suchen den Kontakt über die Sozialbetreuer*innen. Andere Möglichkeiten, die wir nutzen, sind z.B. Kontakte zu Kitas oder zu den Gleichstellungsbeauftragten in Jobcenter und Agentur für Arbeit. **Praxistipp:** Am Zahltag, i.d.R. der erste Werktag im Monat, einen Info-Tag im Sozialamt aufbauen und Kontakt zu Frauen bekommen und sie (oder ihre Männer) über Angebote informieren.

Kontakt und Sprache. Wichtige Schlüssel der Integration sind der bedarfs- und lernerorientierte Erwerb der deutschen Sprache und Kontakte zu Menschen, die in der deutschen Gesellschaft zuhause bzw. dort schon angekommen sind. Nach unserer Erfahrung lernen Frauen wesentlich besser in Frauenkursen. Hier können sie sich öffnen, trauen sich zu sprechen und können für sie relevante Themen diskutieren. **Praxistipp:** In der eigenen Region das Angebot eines Frauenintegrationskurs mit Kinderbetreuung anregen oder eine Frauengruppe gründen.

Erfahrungsaustausch mit anderen Frauen. Frauen brauchen geschützte Räume, um sich entfalten zu können. Der Kontakt, der Erfahrungsaustausch und das Lernen der Frauen voneinander muss gestärkt werden – ungesteuert, z.B. in Frauencafés, aber auch gesteuert, z.B. in Workshops. Ziel ist, dass die Frauen Netzwerke über ihre Familie oder Landsleute hinaus knüpfen und neue Impulse und Handlungsweisen erfahren, die das Empowerment fördern. **Praxistipp:** Kontakt zum MUT-Projekt (DaMigra e.V.) im Bundesland aufnehmen. Eine Veranstaltung oder einen Empowermentworkshop über das von der Bundesregierung geförderte Projekt des Dachverbands der Migrantinnenorganisationen buchen.(4)

Netzwerk. Das bekannte soziale Netzwerk aus dem Herkunftsland ist weggefallen. Das wirkt sich sowohl auf die Familie als auch auf die Möglichkeiten Arbeit zu finden aus. Die Verantwortung für das Funktionieren der Familie liegt im Ankunftsland häufig allein bei der Frau. Kontakte in die Gesellschaft, Nachbarschaft etc. sind sehr limitiert.

So fühlen sich viele Frauen isoliert und haben kein Netzwerk, auf das sie bei der Arbeitssuche zurückgreifen könnten. Dieses muss erst nach und nach aufgebaut werden. **Praxistipps:** Für Frauen nach einer Schwangerschaft oder mit kleinen Kindern Zugänge in Rückbildungskurse, Krabbelgruppen etc. schaffen. Und über Ehrenamtsprojekte einen regelmäßigen Kontakt zu Deutschen arrangieren.

Information. Bei Frauen, die noch nicht lange Jahre in Deutschland leben, besteht ein großer Orientierungsbedarf. Das Bildungssystem, Kinderbetreuungsmöglichkeiten, die Bedeutung von Arbeit, die verschiedenen Arbeitsverhältnisse, die Grundsätze des Zusammenlebens in der Gesellschaft, Grundrechte, Pflichten, unser Solidarsystem usw. müssen anschaulich erklärt werden, im Dialog in der Beratung oder durch Informationsveranstaltungen. **Praxistipp:** Muttersprachliche Beratung bzw. eine Sprachmittlerin bei Informationsveranstaltungen miteinbeziehen, z.B. über den Sprint-Pool Thüringen. (5)

Hürden abbauen. Für Frauen ohne Arbeitserfahrung außerhalb der Familie gibt es häufig größere Hürden beim Zugang zum Arbeitsmarkt als bei Frauen, die schon gearbeitet haben. Teils hat das mit nicht vorhandenen Abschlüssen und Berufserfahrung zu tun, teils aber auch mit Ängsten vor dem Arbeitsverhältnis, mangelnden Vertrauen in die eigenen Kompetenzen oder schlicht Angst vor dieser neuen ungewohnten Situation, die eine Neuorganisation des Familienablauf bedeutet. Denn die Familie muss diese neue Situation bewusst mittragen, damit Berufstätigkeit funktionieren kann. **Praxistipps:** Eine Frau mit Fluchthintergrund, die diese Hürden überwunden hat und Arbeit oder Ausbildung gefunden hat, einladen. Darüber diskutieren, welche Hürden es gibt und wie sie es konkret geschafft hat. Praktika zur Berufsorientierung anbieten und begleiten, damit Frauen sich und die neue Situation ausprobieren können und Berufe kennenlernen.

Kinderbetreuung. Damit Mütter an Sprachkursen teilnehmen oder eine Beschäftigung aufzunehmen können, braucht es mehr Betreuungsplätze in Kitas und Krippen. Auch Integrationskurse mit Kinderbetreuung sollten verstärkt angeboten werden. Müttergerechte Arbeitszeiten fehlen noch immer in vielen Bereichen, besonders im Helferbereich.

siehe Fortsetzung auf S. 19

Fortsetzung von S. 18

Gelingens-Faktoren für die erfolgreiche berufsbezogene Arbeit mit geflüchteten Frauen – Tipps aus der Beratungspraxis

Angebote für die Familie. Für eine gelingende Integration braucht es zusätzliche Angebote an die gesamte Familie. Enge Wohnverhältnisse, Statusverlust und fehlende Gesprächsangebote wirken sich häufig negativ auf die gesamte Familienkonstellation aus. Es gibt Projekte für Frauen mit Migrations- bzw. Fluchthintergrund, jedoch fehlen Angebote für Männer. Die neue Lebenssituation löst bei Männern häufig Angst vor dem Verlust von Kontrolle oder der eigenen Männlichkeit aus. Für sie wären muttersprachliche Männergruppen und Beratungsangebote sinnvoll. Probleme und Unsicherheit in Erziehungsfragen angesichts der neuen Lebenssituation sind bei der Zielgruppe häufig. Sie müssen ernst genommen werden und passende Angebote zur Verfügung gestellt werden. Das können z.B. die Begleitung zu einer Beratungsstelle, Workshops für Familien oder Familienfreizeiten bzw. Mütter-Kinder-Freizeiten sein. **Praxistipp:** Die Stiftung Familiensinn fördert in Thüringen Familien mit Förderbedarf. Teilnehmende Familien bezahlen lediglich den ALG II-Tagessatz. Es gibt Angebote von Familienbildungsstätten für Familien; Träger können aber auch eigene Freizeiten konzipieren, beantragen und selbst durchführen.(6)

Dabei sollte eine Prozess- oder Maßnahmekette verständlich aufzeigen, welche Schritte nötig sind, um das Ziel realistisch zu erreichen (mit Alternativen). Außerdem sollte darauf geachtet werden, dass jede Frau im Anschluss an die Beratung, das Coaching oder den Kurs, den nächsten Schritt kennt und ein Anschlussangebot hat, ob das eine Qualifizierung, ein Sprachkurs, eine Arbeitsstelle oder ein Praktikum ist. **Praxistipp:** Den gemeinsam geplanten Berufsweg aufzeichnen, aufschreiben oder aufmalen und der Frau mitgeben, für sie selbst zur Motivation und zur Unterstützung beim Gespräch mit der Vermittler*in im Arbeitsamt.

Kooperation mit Akteuren. Nur eine enge Zusammenarbeit mit Fachkolleg*innen z.B. dem IvAF Netzwerk, der IQ-Anerkennungsberatung und mit externen Partnern, wie Frauenzentren, Sprachkursträgern, Arbeitsagentur und Jobcenter, sowie MBEs und Beratungsstellen garantieren, dass die berufliche Beratung erfolgreich ist, Weichen frühzeitig gestellt werden und Ziele erreicht werden. **Praxistipp:** Selbst Mitglied eines Netzwerks werden oder in einer Arbeitsgruppe mitarbeiten.



Foto: Stark im Beruf, IBS gGmbH

Mutter-Kind-Freizeit von Stark im Beruf, 2017

Kontakt:

Christine Gessler-Unthan / Tahora Husaini
Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH
Projekt „Mein Weg in den Beruf“
Wallstraße 18
99084 Erfurt

Tel.: 0361 511 500 16

E-Mail: gessler-unthan@ibs-thueringen.de

Berufswegplanung. Wichtig ist es, schon früh mit der Frau eine transparente Berufswegplanung zu machen. Was möchte sie erreichen? Gibt es Zeugnisse, die übersetzt werden müssen? Braucht sie einen Termin in der Anerkennungsberatung? Ist eine qualifizierte Ausbildung eine realistische Option?

Quellen zum Text: Gelingens-Faktoren für die erfolgreiche berufsbezogene Arbeit mit geflüchteten Frauen S. 17-19

- (1) Stand Oktober 2017; vgl. <http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/aktuelle-zahlen-zu-asyl-oktober-2017.pdf>
- (2) vgl. PD Dr. Meryam Schouler-Ocak u.a., Abschlussbericht Study on Female Refugees. Charité Berlin 2017. S. 34 (<https://female-refugee-study.charite.de>); mit vielen Fakten zur Situation von geflüchteten Frauen vor, während und nach der Flucht
- (3) Vgl. www.starkimberuf.de; ganz aktuell mit neuen Zahlen der Monitor Familienforschung Nr. 39 „Perspektiven für Familien mit Migrationshintergrund in der Arbeitswelt“, Bundesfamilienministerium 2017
- (4) Informationen und Kontakt über <http://www.damigra.de/mut-projekt/ueber-das-projekt/>
- (5) Information und Kontaktdaten der Servicestellen (bundesweit): <http://www.sprachundintegrationsmittler.org/>
- (6) Kontakt über <http://www.stiftung-familiensinn.de>; Mit o.g. Förderung hat IBS/Projekt „Mein Weg in den Beruf“ 2016 und 2017 Mütter-Kinder-Freizeiten mit Workshops zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf durchgeführt

Anlage

AUSFÜHRLICHE LINK- UND LITERATURLISTE (Stand: 14.12.2017)

- 1 RESQUE continued; IvAF AG Ausbildungsduldung (10-2017): „Umsetzung der 3+2 Regelung und ihre Situation in der Praxis der IvAF Netzwerke“. Online verfügbar unter: http://www.ibs-thuerin.de/fileadmin/one4all/files/IBS_Thueringen/Dokumente/BLEIBdran/Tabelle_IvAF_AG_Ausbildungsduldung_13_11_17.pdf
- 2 BMAS (Hrsg.) (07/2017): Profil und Expertise der Netzwerke im Schwerpunkt IvAF. Online verfügbar unter: http://www.ibs-thueringen.de/fileadmin/one4all/files/IBS_Thueringen/Dokumente/BLEIBdran/profil-und-spezifische-expertise-der-netzwerke-im-handlungsschwerpunkt-ivaf.pdf
- 3 Informationen zum Thüringer Netzwerk BLEIBdran sowie zahlreiche Informationsmaterialien finden Sie online unter: <http://www.ibs-thueringen.de/projekte/ivaf-netzwerk-bleibdran/>
- 4 Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (4.10.2017): Erlass - Leistungsberechtigung für Asylsuchende nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), die ein dem Grunde nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) förderfähiges Studium oder eine förderfähige Ausbildung absolvieren. Online verfügbar unter: <https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2017/10/20171004-Erlass-Härtefallregelung-§-22-SGB-XII.pdf>
- 5 Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales (24.10.2016): Leistungen an Asylsuchende, die ein/e dem Grunde nach dem BAföG förderfähige/s Ausbildung/Studium absolvieren.
- 6 Paritätische Gesamtverband (Hrsg.) (11/2017): Die Bleiberechtsregelungen gemäß §§ 25a und b des Aufenthaltsgesetzes und ihre Anwendung. Eine Arbeitshilfe für Beraterinnen und Berater. Online verfügbar unter: http://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/2017-11-13_bleiberecht-2017_web.pdf
- 7 Deutscher Bundestag, Drucksache 18/10931 (18.01.2017): Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Evaluierung der Bleiberechtsregelungen. Online verfügbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/109/1810931.pdf>
- 8 Flüchtlingsrat Thüringen e.V. (12/2017): Antrag auf Ermessensduldung Winterabschiebestopp Einzelfallprüfung. Online verfügbar unter: <http://www.fluechtlingsrat-thr.de/arbeitshilfen/antragshilfen>
- 9 Hörich, Carsten; Putzar-Sattler, Moritz (11/2017): Mitwirkungspflichten im Ausländerrecht. Rechtsgutachten zu den Voraussetzungen von Sanktionen bei Nichtmitwirkung. Online verfügbar unter: http://www.fluechtlingsrat-lsa.de/wp-content/uploads/2017/11/fluera_lsa_gutachten_2017_Mitwirkungspflichten_im_Auslaenderrecht.pdf

Anlage

AUSFÜHRICHE LINK- UND LITERATURLISTE (Stand: 14.12.2017)

- 10 Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e.V. (Hrsg.) (2017): Informationsblatt – Mitwirkungspflichten im Ausländerrecht. Überblick zu Voraussetzungen, Pflichten und Hinweisen zum Rechtsschutz bei Sanktionen. Online verfügbar unter: http://www.fluechtlingsrat-lsa.de/wp-content/uploads/2017/11/fluera_lsa_Infoblatt_2017_Mitwirkungspflichten_im_Auslaenderrecht_kompakt.pdf
- 11 DGB Bildungswerk Thüringen e.V./ Projekt Gewusst wie! – Empowerment für die Arbeitswelt (2017): Basiswörter Arbeitsrecht. Online verfügbar unter: http://files.dgb-bwt.de/pdf/BasiswoerterArbeitsrecht_web.pdf
- 12 Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hrsg.) (2015): Strategien gegen rassistisches Mobbing und Diskriminierung im Betrieb. Eine Handreichung für Betriebsräte und Gewerkschaften. Online verfügbar unter: http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Handreichung-Betriebsraete/Handreichung-Betriebsraete.pdf?__blob=publicationFile
- 13 IWT - Institut der Wirtschaft Thüringens GmbH / IQ Servicestelle Vielfalt Unternehmen (Hrsg.) (10/2017): Migration und berufliche Integration in Thüringen 2017. Aktuelle Zahlen und Vernetzungsstrukturen in Thüringen. Online verfügbar unter: [https://www.iw-thueringen.de/vwt/cms_de.nsf/\(\\$UNID\)/5E4A0662914327B6C125804F0038745F/\\$FILE/Mubit-2017-web.pdf](https://www.iw-thueringen.de/vwt/cms_de.nsf/($UNID)/5E4A0662914327B6C125804F0038745F/$FILE/Mubit-2017-web.pdf)
- 14 Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz (Hrsg.) (11/2017): Das Thüringer Integrationskonzept – für ein gutes Miteinander. Online verfügbar unter: <https://www.thueringen.de/mam/th10/ab/integrationkonzept/intergrationsbrochurefinal.pdf>
- 15 Thüringer Ökoherz e.V. (Hrsg.) (2017): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Sozialen Landwirtschaft. Ein Leitfaden für Landwirtschaft und Soziale Arbeit. Online verfügbar unter: http://www.oekoherz.de/fileadmin/user_upload/Fachpolitik_Landwirtschaft/Soziale_Landwirtschaft/TOEH_Leitfaden_UMF_in_der_SozLaw.pdf
- 16 Gag, Maren; Weiser, Barbara (2017): Leitfaden zur Beratung von Menschen mit einer Behinderung im Kontext von Migration und Flucht. Hamburg, Osnabrück. Online verfügbar unter: <http://www.fluchtort-hamburg.de/artikel/news/leitfaden-zur-beratung-von-menschen-mit-einer-behinderung-im-kontext-von-migration-und-flucht/>
- 17 Der Paritätische Gesamtverband (Hrsg.) (10/2017): Patenschaften mit Geflüchteten Menschen. Eine Arbeitshilfe für Paten/Patinnen und Begleiter/-innen von Patenschaften. Online verfügbar unter: http://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/patenschaften-fluechtlinge/171011patenschaft-fluechtlinge_A4.pdf

IMPRESSUM

Der Newsletter wird herausgegeben von der Koordination des Thüringer IvAF Netzwerkes „BLEIBdran. Berufliche Perspektiven für Flüchtlinge in Thüringen“.

Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH

Wallstraße 18
99084 Erfurt

Für An- bzw. Abmeldungen des Newsletters wenden Sie sich bitte an:
friedemann@ibs-thueringen.de

Redaktion:

Christiane Götze (IBS gGmbH),
Anne Friedemann (IBS gGmbH)
Christiane Welker (IBS gGmbH)

Layout:

Anne Friedemann (IBS gGmbH)
Dezember 2017

Das Thüringer Netzwerk BLEIBdran wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.